

II - 664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl.1o.oo1/37-Parl/79

290/AB

1980 -02- 18

zu 274/J

Wien, 1980 02 15

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.274/J-NR/1979, betreffend Vorfälle im "Verein zur Förderung des Institutes für Krebsforschung", die die Abgeordneten Dr.Neisser und Genossen am 18. Dezember 1979 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Was die gegenständliche parlamentarische Anfrage nach "Vorfällen im Verein zur Förderung des Institutes für Krebsforschung" betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß es sich bei diesem Verein um einen nach dem Vereinsgesetz konstituierten Verein handelt; dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kommt diesem Verein gegenüber keine Zuständigkeit und sohin auch kein Aufsichtsrecht zu. Gemäß dem Vereinsgesetz untersteht ein Verein der Aufsicht der Vereinsbehörde, die Tätigkeit des Vereines untersteht der Verantwortung der zuständigen Organe des Vereins bzw. seinen Mitgliedern. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist ausschließlich zuständig für das Institut für Krebsforschung und der Medizinischen Fakultät der Universität Wien; nur hinsichtlich dieses Institutes können daher Fragen beantwortet werden.

- 2 -

ad 1) bis 4)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat in Ausübung des Aufsichtsrechtes am 26. Juni 1978 ein aufsichtsbehördliches Verfahren eingeleitet und den Beschuß des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Wien vom 10. Mai 1978 über die Ablehnung der Zuerkennung der Sonderbestimmung des § 54 Abs.9 Universitäts-Organisationsgesetz an das Institut für Krebsforschung aufgehoben. In der Folge wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Ermittlungs- und Anhörungsverfahren durchgeführt. Diese Erhebungen und Ermittlungen reichten jedoch nicht aus zur Festlegung der künftigen Organisation des Instituts für Krebsforschung der Medizinischen Fakultät der Universität Wien.

Von der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde in der Fakultätssitzung am 24. November 1979 beschlossen, eine Kommission zur Neuordnung der bisher vom Institut für Krebsforschung wahrgenommenen Aufgaben in der Forschung und Lehre einzusetzen. Im Einvernehmen mit dem Dekan der Medizinischen Fakultät wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zunächst die weitere Behandlung der rechtlichen Organisationsform der Krebsforschung im Rahmen der Medizinischen Fakultät im Hinblick auf die zu erwartenden Vorschläge der Fakultät ausgesetzt.

ad 5) bis 6)

Die Medizinische Fakultät der Universität Wien hat aus eigener Initiative eine Kommission unter Vorsitz von O.Univ.Professor Dr. Tuppy zur Ausarbeitung einer Stellungnahme der Fakultät zu Presseberichten über das Institut für Krebsforschung eingesetzt; laut Mitteilung des Dekans hat diese Kommission ihre Tätigkeit mit einem ersten Bericht abgeschlossen, der dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aber bisher nicht vorliegt.

- 3 -

Da diese Kommission im autonomen Wirkungsbereich der Fakultät tätig wurde, kann die Frage nach einer Weitergabe seines Inhaltes gegenwärtig nicht beantwortet werden.

ad 7) bis 8)

Von der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde aufgrund eines Beschlusses des Fakultätskollegiums am 23. Jänner 1980 ein Konzept zur Neustrukturierung der Krebsforschung dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt. Dieses Konzept geht von der Auflassung des derzeitigen Institutes für Krebsforschung aus und sieht anstelle dessen die Errichtung dreier Institute im Krebsforschungsbereich der Fakultät vor.

Da dieses Konzept, das die Grundzüge einer Neuregelung im Krebsforschungsbereich der Fakultät enthält, erst Anfang Februar dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt wurde, ist eine Prüfung dieses Konzeptes erst im Gange.

Erst nach Abschluß dieser Prüfungen, wobei möglicherweise auch internationale Gutachten einzuholen sind, kann über die Neuregelung eine konkrete Aussage getroffen werden.